

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

¹Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 der VV-BeamtR zu erstellen.

²Auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR wird verwiesen.